

Strassenreglement der Gemeinde Greppen

genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 21.05.2015
und
genehmigt durch den Regierungsrat
am 16.06.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Kompetenzzuordnung

II. Strassenkategorien

- Art. 3 Strassenkategorien

III. Unterhalt

- Art. 4 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 5 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 6 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen sowie von durch die Gemeinde erstellte Güterstrassen
- Art. 7 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der übrigen Güterstrassen
- Art. 8 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung

- Art. 9 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde und der gemeindeeigenen Güterstrassen
- Art. 10 Gebühren für die Sondernutzung der Gemeinde- und der gemeindeeigenen Güterstrassen
- Art. 11 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

- Art. 12 Abstände
- Art. 13 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Ausnahmen
- Art. 15 Hängige Verfahren
- Art. 16 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Greppen erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 2

Kompetenzzuordnung (§§ 22 und 23 StrG)

Der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann die Bewilligungskompetenz an das Gemeindeammannamt delegieren.

II. Strassenkategorien

Art. 3

Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 und 15 StrG)

- 1 In der Gemeinde Greppen bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a) Kantonsstrassen
 - b) Gemeindestrassen
 - c) Güterstrassen
 - d) Privatstrassen
- 2 Dies Kategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.
- 3 Die Gemeinde- und Güterstrassen werden je in drei Klassen gemäss §§ 1a und 2 der Strassenverordnung (StrV) eingeteilt.
- 4 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 5 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 6 Die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Greppen zu den Kategorien und Klassen ist aus dem Strassenverzeichnis ersichtlich.

III. **Unterhalt**

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG)

Art. 4

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 86 Abs. 7 StrG)

Art. 5

Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen sind unter der Schere zu halten, so dass der Sichtschutz gewährleistet ist.

IV. **Finanzierung und Beiträge**

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen sowie von durch die Gemeinde erstellte Güterstrassen (§§ 51 Abs. 2 und 57 Abs. 4 StrG).

Art. 6

Für den Bau der Gemeindestrassen sowie der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren entsprechend den Bestimmungen der kant. Perimeterverordnung die Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der übrigen Güterstrassen (§§ 57, 82 StrG)

Art. 7

- 1 An den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen kann die Gemeinde Beiträge leisten gemäss Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 3 Die Gemeinde kann die Reinigung und den Winterdienst auf Güterstrassen unentgeltlich ganz oder teilweise selber ausführen,

sofern ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch besteht nicht.

- 4 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Juni ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt. Wenn mit den Arbeiten vor der Beitragszusage begonnen wird, kann daraus keine Verpflichtung der Gemeinde zu finanziellen Leistungen abgeleitet werden. Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5 Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Gemeindeammannamt einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

Art. 8

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61, 82 StrG)

- 1 An den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen kann die Gemeinde, sofern ein öffentliches Interesse besteht, Beiträge gemäss Anhang dieses Reglements leisten.
- 2 Die Gemeinde kann die Reinigung und den Winterdienst auf Privatstrassen unentgeltlich ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch besteht nicht.

V.

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung

Art. 9

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der gemeindeeigenen Güterstrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

- 1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von allen öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
 - a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.10 bis 1.00 pro m² und Tag
 - b) Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage Fr. 20.00 bis 100.00 pro m² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 50.00

- | | | |
|----|---|--|
| c) | Kehrichtcontainer | Fr. 100.00 bis 300.00 pro Container und Jahr |
| d) | Schaukästen pro Jahr | Fr. 400.00 bis 1'400.00 |
| e) | Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, nach Lage | Fr. 20.00 bis 100.00 pro m ² und Jahr |
| f) | Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.- bis 400.- pro m ² und Jahr |
| g) | Konzerte, Theater, Schausteller, Zirkusse und dergleichen | 2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer |
| h) | alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von gemeindeeigenen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis 10.- pro m ² und Tag |
- 2 Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 10

Gebühren für die Sondernutzung der Gemeinde- und der gemeindeeigenen Güterstrassen
(§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von allen öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss
- b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes
- c) in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss
- d) für verbleibende Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 11

Verzicht und Befreiung
(§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- 1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
 - a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 - b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 - c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 - d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- 2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI.**Strassenpolizeiliche Bestimmungen****Art. 12**

Abstände

- 1 Die Abstände von Bauten, Einfriedungen, Mauern, Anlagen und Pflanzen richten sich nach den §§ 84 ff. StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann die Abstände von Einfriedungen und Mauern in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 13

Bauten und Anlagen
zwischen Baulinie und
Strassengrenze
(§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c) Containerplätze
- d) Balkone
- e) Treppen
- f) Wege, Mauern, Lärmschutzbauten und -anlagen
- g) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- h) Stützmauern und Böschungen
- i) öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 des Planungs- und Baugesetzes.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 15

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 16

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Greppen, 21.05.2015

GEMEINDERAT GREPPEN

Claudia Bernasconi
Gemeindepräsidentin

Roger Eichmann
Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21.05.2015
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 16.06.2015

Verbindlicher Anhang zum Strassenreglement der Gemeinde Greppen: Finanzierung und Beiträge

Plandarstellung	Gemeindestrassen			Güterstrasse von Gemeinde erstellt (§ 57 Abs. 4 StrG)	Güterstrasse von Strassengenossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt.			Privatstrasse
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
	orange	gelb	lila		violett	grün	braun	blau

Bau

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	50 % Art. 6	80 % Art. 6	20 % Art. 7				
Beiträge öffentliche Hand					1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	20 % Art. 8

Unterhalt Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 7				
Beiträge öffentliche Hand					1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	20 % Art. 8

baulich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 7				
Beiträge öffentliche Hand					1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 5 % Art. 7	20 % Art. 8

betriebllich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 7				
Gemeindebeitrag					10 %¹ Art. 7	10 %¹ Art. 7	10 %¹ Art. 7	20 %² Art. 8

¹ Ausnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3

² Ausnahmen gemäss Art. 8 Abs.

